

Wahlordnung (WO)

der Evangelischen Gemeinde Deutscher Sprache zu Jerusalem

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Gemeinde Deutscher Sprache zu Jerusalem beschließt
gem. § 9 Satz 2 Buchstabe g) Gemeindegliederung folgende Wahlordnung:

§ 1 Wahlberechtigung

- (1) Der Kirchengemeinderat stellt auf Grundlage der Gemeindegliederliste die Zahl der Gemeindeglieder fest.
- (2) Wahlberechtigt ist, wer am Ende der Einspruchsfrist gem. § 8 Abs. 2 WO getauft und konfirmiert oder getauft und mindestens 16 Jahre alt ist und am Beginn des Wahlverfahrens gem. § 11 Abs. 1 WO sowie am Wahltag Mitglied der Gemeinde gem. § 4 Abs.1 der Gemeindegliederung ist.

§ 2 Wählbarkeit

- (1) Das Amt eines Kirchengemeinderatsmitglieds kann durch Wahl oder Berufung nur solchen Gemeindegliedern übertragen werden, die dazu befähigt und wahlberechtigt sind.
- (2) In den Kirchengemeinderat gewählt werden kann nicht, wer über die EKD zur Arbeit in der Evangelischen Jerusalem-Stiftung, der Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung, dem DEI, Studium in Israel oder der Deutschen Gemeinde entsandt ist oder mit einem der Entsandten verheiratet oder ersten Grades verwandt ist.
- (3) Darüberhinaus kann nicht gewählt werden, wer in einem Beschäftigungsverhältnis zur Evangelischen Gemeinde Deutscher Sprache zu Jerusalem steht.
- (4) Ausnahmen zu Absatz (3) können durch Propst und Kirchengemeinderat im Einvernehmen beschlossen werden.

§ 3 Amtszeit

- (1) Das Amt eines Kirchengemeinderatsmitglieds wird für die Dauer von drei Jahren übertragen.
- (2) Die Amtszeit beginnt mit der Einführung in das Amt und endet mit der Einführung des neuen Kirchengemeinderates.
- (3) Nach Abschluss des Wahlverfahrens berufene Kirchengemeinderatsmitglieder scheiden zur turnusmäßigen Wahl aus dem Amt.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.

§ 4 Zusammensetzung des Kirchengemeinderates

Der Kirchengemeinderat besteht gem. § 8 Absatz 1 der Gemeindegliederung aus dem Propst und bis zu zwei weiteren in die Gemeinde entsandten Pfarrstelleninhabenden sowie acht gewählten und bis zu vier weiteren berufenen Kirchengemeinderatsmitgliedern.

§ 5 Wahlbezirke

In Jerusalem werden gem. § 8 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeglieder sechs Kirchengemeinderatsmitglieder gewählt, in Amman zwei weitere Kirchengemeinderatsmitglieder.

§ 6 Wahlausschuss

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl setzt der Kirchengemeinderat einen Wahlausschuss ein.
- (2) Neben dem Propst als Vorsitzenden gehören dem Wahlausschuss zwei bis vier nicht kandidierende wahlberechtigte Gemeindeglieder an.

§ 7 Wahltermin

- (1) Der Kirchengemeinderat setzt den Wahltermin fest.
- (2) Die Bekanntgabe des Termins erfolgt an zwei aufeinander folgenden Sonntagen beginnend mind. drei Monate vor Wahltermin durch Abkündigung im Gottesdienst in Jerusalem sowie auf geeignete Weise in Amman.
- (3) Darüberhinaus erfolgt die Bekanntgabe des Wahltermins und der Wahlordnung in geeigneter Form, insbesondere durch Veröffentlichung im Gemeindebrief.

§ 8 Wählerliste

- (1) Der Wahlausschuss erstellt auf Grundlage der Gemeindegliederliste gem. § 1 Abs. 1 die Liste der wahlberechtigten Gemeindeglieder, die ab dem Tag nach der ersten Bekanntgabe des Wahltermins im Gottesdienst für die Dauer von zwei Wochen im Gemeindebüro in Jerusalem und zeitgleich in Amman ausliegt.
- (2) Einsprüche gegen die Liste der wahlberechtigten Gemeindeglieder können durch Gemeindeglieder bis eine Woche nach Ende der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss eingereicht werden.
- (3) Der Wahlausschuss überprüft die Einsprüche gegen die Liste und berichtigt diese bei Unrichtigkeit.
- (4) Der Wahlausschuss informiert die Betroffenen bei Korrektur der Liste innerhalb einer Woche nach Einspruch.
- (5) Gegen eine Streichung aus der Liste der wahlberechtigten Gemeindeglieder kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Streichung Widerspruch beim Kirchengemeinderat eingelegt werden. Dieser entscheidet abschließend.
- (6) Das Widerspruchsverfahren hemmt die Fristen des Wahlverfahrens nicht.

§ 9 Wahlvorschlagsverfahren

- (1) Innerhalb von fünf Wochen nach der ersten Bekanntgabe des Wahltermins im Gottesdienst können dem Wahlausschuss Vorschläge für die Wahl zum Kirchengemeinderatsmitglied eingereicht werden.
- (2) Die Vorschläge müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten unterzeichnet sein.
- (3) Der oder die Vorgeschlagene muss schriftlich Einverständnis mit der Kandidatur erklärt haben.

§ 10 Gesamtwahlvorschlag

- (1) Die Gesamtheit aller gem. § 2 zulässigen und gem. § 9 ordnungsgemäß eingereichten Wahlvorschläge bildet den Gesamtwahlvorschlag.
- (2) Der Gesamtwahlvorschlag wird nach Feststellung bekanntgegeben und für die Dauer von vier Wochen vor dem ersten Wahltag im Gemeindebüro in Jerusalem und in Amman zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.
- (3) Einspruch gegen einzelne Kandidatinnen und Kandidaten kann durch Wahlberechtigte gem. § 8 Abs. 1 WO dem Wahlausschuss während der Zeit der Einsichtnahme eingereicht werden. Der Wahlausschuss entscheidet abschließend.

§ 11 Wahlverfahren

- (1) Die Gemeindeglieder werden mit Bekanntgabe des Wahltermins gem. § 7 WO zur Teilnahme an der Wahl aufgefordert.
- (2) Die Wahl des Kirchengemeinderates ist Aufgabe der Gemeindeversammlung gem. § 7 Buchstabe a) Gemeindegliederung.
- (3) Der Kirchengemeinderat kann beschließen, die Wahlhandlung an zwei Tagen stattfinden zu lassen. Vor Beginn der Wahlhandlung sind die Urnen zu versiegeln. Außerhalb der Wahlhandlung sind die Urnen unter Verschluss zu nehmen.
- (4) Der Gemeindeteil Amman führt die Wahlhandlung für die in Amman zu wählenden Kirchengemeinderatsmitglieder gem. dieser Wahlordnung in Amman durch.

§ 12 Wahlhandlung

- (1) Die Wahl ist geheim.
- (2) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied gem. § 8 WO hat soviel Stimmen, wie am Wahlort zu besetzende Kirchengemeinderatsstellen.
- (3) Bei der Stimmabgabe kann je Kandidat bzw. Kandidatin max. eine Stimme abgegeben werden.
- (4) Die Wahlberechtigten müssen ihre Stimme persönlich abgeben.

§ 13 Briefwahl

- (1) Auf Antrag können Wahlberechtigte gem. § 8 WO ihre Stimme per Briefwahl abgeben.
- (2) Die Briefwahl muss bis spätestens 48 Stunden vor Beginn der Wahlhandlung im Gemeindebüro in Jerusalem oder Amman beantragt werden.
- (3) Nach Stimmabgabe sind die Briefwahlunterlagen im verschlossenen Umschlag vor Beendigung der Wahlhandlung im Gemeindebüro am Wahlort einzureichen.
- (4) Nicht rechtzeitig eingegangene Briefwahlunterlagen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 14 Auszählung der Stimmen

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung öffnet der Wahlausschuss die Wahlurne und zählt die Stimmen aus. Für den Wahlbezirk Amman ist ein eigener Wahlvorstand für die Auszählung der Stimmen durch den Kirchengemeinderat zu bilden.

- (2) Die Auszählung der abgegebenen Stimmen durch den Wahlausschuss bzw. durch den Wahlvorstand ist öffentlich.
- (3) Gewählt sind in Jerusalem die sechs Kandidaten bzw. Kandidatinnen, welche die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinen; in Amman sind die zwei Kandidaten bzw. Kandidatinnen gewählt, die die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinen.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Über die Feststellung des Wahlergebnisses hat der Wahlausschuss bzw. der Wahlvorstand ein Protokoll anzufertigen und zu unterschreiben.
- (6) Der Wahlausschuss bzw. der Wahlvorstand hat die Gewählten unverzüglich über das Wahlergebnis zu informieren und zur Erklärung aufzufordern, ob sie die Wahl annehmen.

§ 15 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Nachdem die Gewählten die Wahl angenommen haben, wird der Gemeinde das Wahlergebnis in den Gottesdiensten in Jerusalem und Amman am auf das Ende der Wahlhandlung folgenden Sonntag bekanntgegeben.
- (2) Findet an dem auf die Wahlhandlung folgenden Sonntag in Amman kein Gottesdienst statt, so ist der Gemeinde dort das Wahlergebnis in Amman dennoch ab diesem Sonntag in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 16 Einspruch gegen die Wahlhandlung

- (1) Einsprüche gegen eine nicht ordnungsgemäß stattgefundene Wahlhandlung können von Wahlberechtigten gem. § 8 WO innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses am Wahlort beim Wahlausschuss bzw. beim Wahlvorstand eingelegt werden.
- (2) Der Wahlausschuss bzw. der Wahlvorstand informiert die Betroffenen unverzüglich nach Beschlussfassung über den Einspruch.
- (3) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses bzw. des Wahlvorstandes kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Einspruch beim Kirchengemeinderat eingelegt werden. Dieser entscheidet abschließend.

§ 17 Einführung der Gewählten

- (1) Sobald die Feststellung des Wahlergebnisses Bestandskraft erlangt hat, werden die neu gewählten Mitglieder des Kirchengemeinderates in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt.
- (2) Die Einführung ist am vorhergehenden Sonntag im Gottesdienst abzukündigen, bzw. in Amman auf angemessene Weise bekanntzugeben.
- (3) Bei ihrer Einführung legen die neu gewählten Kirchengemeinderatsmitglieder ein Gelöbnis gem. § 8 Absatz 4 der Gemeindegatzung ab.

§ 18 Ergänzung des Kirchengemeinderates durch Berufung

- (1) Scheiden Kirchengemeinderatsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, kann der Kirchengemeinderat andere passiv wahlberechtigte Gemeindeglieder für die Amtszeit der Ausgeschiedenen zu Mitgliedern des Kirchengemeinderates berufen.

- (2) Die Berufung darf nur außerhalb eines turnusmäßigen Wahlverfahrens erfolgen.
- (3) Die Berufung erfolgt für jedes zu berufende Mitglied gesondert.
- (4) Bei der Berufung ist der Kirchengemeinderat an frühere Wahlvorschläge nicht gebunden.

Jerusalem, den 11. April 2013

gez. Wolfgang Schmidt, Propst

gez. Diet Koster, stellvertretende KGR-Vorsitzende